

2. Änderung des Gesetzes über Strassen und Wege (StrWG) (20/GE 15/263)

2. Lesung (Fassung nach 2. Lesung siehe Anhang zum Protokoll)

I.

§ 1 bis § 4

Diskussion - **nicht benützt.**

§ 5 bis § 18

Diskussion - **nicht benützt.**

§ 19 bis § 30

Bétrisey, GRÜNE: Ich **beantrage**, in § 19 Abs. 1 im zweiten Satz das Wort "frühzeitig" durch "von Anfang an" zu ersetzen, wie es in der Fassung des geltenden Rechts besteht. § 19 Abs. 1 lautet neu wie folgt: "Das Departement projiziert den Bau von Kantonsstrassen und -wegen. Die Gemeindebehörden der betroffenen Gemeinden sind von Anfang an einzubeziehen." Der Änderungsvorschlag der Kommission lautet dahingehend, dass die Gemeinden frühzeitig einzubeziehen seien. Ich habe an einer Kommissionssitzung leider gefehlt. Ich konnte den Antrag deshalb nicht stellen. Die Zeit ist vorbei, als der Kanton Projekte im stillen Kämmerlein ausgearbeitet und sie relativ spät, meist erst im Schlusstadium, der Gemeinde präsentiert hat. Es ist vor allem bei Änderungen von Projekten zu siedlungsorientierten Strassen, die meist auf Betriebs- und Gestaltungskonzepten basieren, sehr wichtig, dass die Gemeinde von Anfang an mit einbezogen wird. Den Paragraphen, wie er heute im Gesetz besteht, finde ich sehr gut. Ich bitte, meinen Antrag zu unterstützen.

Kommissionspräsident **Eschenmoser**, SVP: Ich empfehle, die Fassung zu belassen, wie sie die vorberatende Kommission vorschlägt und den Antrag Bétrisey abzulehnen.

Regierungsrat **Dr. Diezi**: Es ist selbstverständlich das Bestreben des Kantons, die Gemeinden möglichst früh mit einzubeziehen. Ich ersuche die Ratsmitglieder trotzdem, den Antrag Bétrisey abzulehnen, damit beim Kanton eine gewisse Flexibilität herrschen kann.

Diskussion - **nicht weiter benützt.**

Abstimmung:

- Der Antrag Bétrisey wird mit 73:25 Stimmen abgelehnt.

Bétrisey, GRÜNE: Bei § 27 geht es um die Beteiligung des Kantons an Strassenprojekten. Aus meiner Erfahrung kann ich berichten – beispielsweise beim Betriebs- und Gestaltungskonzept in Kreuzlingen – dass solche Projekte bei der Abstimmung Schwierigkeiten haben. Meist liegt es an den Kosten. Der Kostenbeitrag, der in § 27 Abs. 1 be-

schrieben wird, den die Gemeinden bis 50 Prozent übernehmen müssen, ist meines Erachtens viel zu hoch. Ich durfte viele Projekte im Kanton Zürich begleiten. Der Kantonsanteil dort war viel höher. Bei Volksabstimmungen haben die Projekte eine viel bessere Chance, akzeptiert zu werden. Es geht auch hier darum, Schneisen, die Kantonsstrassen insbesondere in die Ortsteile gerissen haben, wieder rückzubauen, wenn es um Betriebs- und Gestaltungskonzepte geht. Oftmals geht es darum, Verbesserungen für den Langsamverkehr einzuführen, beispielsweise Fussgängerübergänge, Radstreifen oder sonstige Massnahmen, welche die Siedlungsverträglichkeit der Strassen erhöht. Ich stelle den **Antrag**, dass sich die Gemeinden bis maximal 30 Prozent beteiligen müssen. § 27 Abs. 1 lautet neu wie folgt: "Die Gemeinden haben sich an den Kosten für den Bau von Kantonsstrassen und - wegen mit Beiträgen bis zu 30 Prozent zu beteiligen, soweit es sich um Ortsumfahrungen oder Strecken innerorts handelt." Ich bedanke mich für die Unterstützung.

Kommissionspräsident **Eschenmoser**, SVP: Der Prozentsatz war in der Kommission kein Thema. Der Antrag ist für die Gemeinden sympathisch. Ich empfehle aber, den Paragraphen bei der Fassung der vorberatenden Kommission zu belassen.

Zbinden, SVP: Eine Änderung von 50 Prozent auf 30 Prozent ist für die Gemeinden wirklich sehr sympathisch. Es stimmt, dass sich Projekte bei der Abstimmung immer auf Messerschneide befinden, wenn der Kostenbeitrag zu hoch ist. Die Gemeinden müssen über den Kostenbeitrag abstimmen lassen. Ich befürworte den Antrag und bitte die Ratskolleginnen und Ratskollegen, den Antrag Bétrisey ebenfalls zu unterstützen. Die Kantonsstrassen bringen nämlich den Verkehr in die Dörfer, die Kreisel bauen müssen. Es gibt immer Diskussionen, wenn die Bürgerinnen und Bürger entsprechend der Finanzlage der Gemeinde einer Beteiligung von bis zu 50 Prozent zustimmen müssen. Meines Erachtens wären die 30 Prozent eine gute Lösung.

Fisch, GLP: Wir müssen nun über einen substanziellen Antrag entscheiden, der den Fraktionen nicht vorher vorlag. Wir konnten uns in der Fraktion nicht damit befassen. Die Kommission hat sich ebenfalls nicht mit dem Antrag beschäftigt. Es ist schwierig, in solchen Situationen seriös über einen Antrag entscheiden zu müssen. Das gebe ich zu bedenken, selbst wenn der Antrag durchaus Sympathie verdient hat.

Stokholm, FDP: Mein Votum geht in eine ähnliche Richtung wie jenes meines Vorredners. Es ist schade, dass der Antrag nicht in der Kommission gestellt wurde, weil dort die intensive Diskussion hätte stattfinden können, die ein solcher Antrag verdient hätte. Es ist schwierig, die Kommissionsdiskussion nun im Grossen Rat zu führen, weil weitere Informationen gegeben werden müssten. Ich bitte den Regierungsrat, in die Bresche zu springen. Es stellt sich die Frage, wer das Sagen hat, wenn sich der Kostenverteiler än-

dert. Eine Beteiligung an den Kosten von 30 Prozent ist viel Geld für die Gemeinden. 50 Prozent sind noch mehr Geld. 50 Prozent heisst aber auch, dass man in der Parität sein würde. In der Parität spricht man vielleicht eher auf Augenhöhe. In einer Kommissionssitzung würde ich die Frage stellen, ob sich das Gewicht bezüglich der Entscheide verändern würde, wenn ein grösserer Kostenanteil beim Kanton liegt. Dies dürfte wiederum nicht im Interesse der Gemeinden sein, wenn sie etwas in ihrem Siedlungsgebiet zugunsten der Bevölkerung machen wollen, sei dies Langsamverkehr oder Fussgängerübergänge usw. Der Antrag, den ich gerne an einem anderen Ort diskutiert gehabt hätte, ist deshalb zwiespältig.

Regierungsrat **Dr. Diezi**: Ich möchte daran erinnern, dass die Entlastung der Gemeinden ein fester Bestandteil der Vorlage ist. Zudem soll der Anteil an den Strassenverkehrsabgaben auf 23 % erhöht werden. Dies entspricht einer Erhöhung um 53 %. Auf diesem Pfad sollten wir bleiben. Es geht nicht an, in der 2. Lesung einen anderen Ort zu thematisieren. Darüber hätte man zwar diskutieren können. Es hätte aber Auswirkungen gehabt. Es handelt sich bei der vorliegenden Vorlage um ein Gesamtpaket, das meines Erachtens sowohl für die Gemeinden als auch für den Thurgau stimmig ist. Man sollte nicht in letzter Minute einen Schnellschuss abgeben. Ich bitte den Grossen Rat, den Antrag Bétrisey abzulehnen.

Diskussion - **nicht weiter benützt.**

Abstimmung:

- Der Antrag Bétrisey wird mit 64:29 Stimmen abgelehnt.

§ 31 bis § 45

Bétrisey, GRÜNE: Ich spreche zu § 43. Mein jetziges Anliegen habe ich in der Kommission eingebracht. Ich war aber chancenlos und habe den Antrag zurückgezogen. Ich habe mich beim Kommissionspräsidentin erkundigt, ob ich einen Antrag in der Kommission auch in Abwesenheit einreichen kann. In unserem Kommissionssystem ist dies leider nicht möglich. Ich danke dem Grossen Rat für das Verständnis, dass ich meinen Job als Kantonsrätin ernst nehme und mich auch in einer 2. Lesung intensiv mit der Materie befasse. Bis anhin durften lichtdurchlässige, Durchsicht gewährende Einfriedungen bis 1,5 Metern Höhe an die Strassen- oder Weggrenze gestellt werden. Zur Erinnerung: Strassen- oder Weggrenze bedeutet Parzellengrenze. Vielleicht überdenken die Ratsmitglieder, die Grund besitzen, ihre eigene Situation ihres Grundstückes. Bis anhin konnte man Knotengitter- oder Maschendrahtzäune bis an die Grenze stellen. In der neuen Fassung soll eine Abstandsvorschrift von bis 30 Zentimetern eingefügt werden. Meines Erachtens geht das gar nicht. Das ist ein Eingriff in das Eigentum. Mir geht es um verschiedene Aspekte wie den Bestand des Ortsbildes. Stellen Sie sich vor, dass es einen Ortskern gibt, in dem bestehende Abzäunungen, entweder niedrige traditionelle Zäune oder eben Knotengitterzäune, genau an der Grenze stehen. Wenn dort ein unbebautes

Grundstück überbaut wird, müsste neu ein Abstand von 30 Zentimetern eingehalten werden. Dies sieht im Strassenbild bestimmt nicht gut aus. Natürlich haben bestehende Zäune Bestandsgarantie. Wir haben in Zukunft aber vermehrt das Thema der Innenverdichtung, das heisst, dass es grössere Um- oder Anbauten an Gebäuden geben wird. In einem solchen Fall würde das Gesetz ebenfalls zum Tragen kommen und die Anpassungen müssten vorgenommen werden. Es stimmt, dass es vor allem bei Radwegen Sinn macht, ein Bankett von 30 Zentimetern einzuhalten. Nach meiner Meinung gehört dieses innerhalb der Strassenparzelle. Es kann Formen von enteignungsähnlichen Zuständen annehmen, wenn der Zaun plötzlich nochmals 30 Zentimeter zurückgesetzt werden muss. Ein weiterer Aspekt ist der Abstandstreifen von 30 Zentimetern, der sogenannte Niemandsland ist. Es gehört theoretisch dem Grundeigentümer, der aber kaum den Unterhalt auf der anderen Seite des Zauns vornehmen wird. Aktuell dreht sich die Thematik vor allem um Neophyten. Bei der Entfernung von Neophyten sind nicht alle Gemeinden gleich motiviert oder engagiert. Es wäre aber eine zusätzliche Unterhaltspflicht der Gemeinde, weil die Streifen rein aufgrund des Erscheinungsbildes zum Strassenraum gehören. Die Gegenargumente in der Kommission waren vor allem die Schneeräumung. Ja, an vereinzelten Tagen gibt es in unserem Kanton so viel Schnee, dass es ein Problem sein könnte, da nicht die gesamte Strasse geräumt werden kann. Es gibt viele Kantone, die viel mehr Schnee haben, einen solchen Passus aber nicht kennen. Ich stelle den **Antrag**, in § 43 Abs. 1 den ersten Satz bei der geltenden Regelung zu belassen. Der erste Satz in § 43 Abs. 1 lautet wie folgt: "Lichtdurchlässige, Durchsicht gewährende Einfriedungen bis 1,5 m Höhe dürfen an die Strassen- oder Weggrenze gestellt werden."

Kommissionspräsident **Eschenmoser**, SVP: Wie es die Antragstellerin erwähnt hat, hat sie den Antrag in der Kommission gestellt. Die Kommission hat rege darüber diskutiert. Die Begründungen waren unterschiedlich. Man hat darüber diskutiert, was wichtig ist, damit ein Paragraf Ausnahmemöglichkeiten zugesteht. Dort, wo keine öffentlichen Interessen entgegenstehen und die Sicherheit es zulässt, kann die Gemeindebehörde Ausnahmen gewähren. Schliesslich hat die Antragstellerin ihren Antrag aber wieder zurückgezogen. Die Kommission hat nicht über den Antrag abgestimmt. Aufgrund der regen Diskussion hätten wir ihn aber wohl abgelehnt. Deshalb hat ihn die Antragstellerin zurückgezogen. Es ist legitim, den Antrag hier im Rat zu stellen.

Zimmermann, SVP: Ich bitte, den Antrag Bétrisey abzulehnen. Die Gemeinden führen immer wieder die Diskussion darüber, wenn es um Einzäunungen geht. Wir sind froh, wenn ein Mindestabstand einzuhalten ist. Das erleichtert vieles. Wir haben zudem den Winterdienst zu gewährleisten. Es geht aber auch darum, dass man nicht das Grundstück des Nachbarn betreten muss, wenn man Unterhalt an seinem Grundstück machen möchte. Ich empfehle, die Fassung der vorberatenden Kommission beizubehalten.

Kappeler, GRÜNE: Ich habe unsere Quartierstrasse angeschaut, wie es tatsächlich aussieht. Neben der Quartierstrasse gibt es überall ein Bankett. Bei meinem Grundstück ist es etwa 30 Zentimeter bis 40 Zentimeter breit. Dann folgt mein Gartenzaun. Wenn wir die Gesetzesänderung so durchgehen lassen, müssen wir den Abstand nach dem Bankett noch einmal um 30 Zentimeter zurücksetzen. Dann kann ich meinen Zaun gleich abbrechen. Das Bankett wird dann 60 Zentimeter breit. Meines Erachtens ist das unnötig. Ausserdem ist es nicht der Ausnahme-, sondern der Regelfall. Neben dem vermessen Strassenrand gibt es eine Art Bankett, meist aus Kies oder Humus. Ich habe dieses schön bepflanzt. Weshalb nach dem Bankett noch einmal 30 Zentimeter zurückgesetzt werden müssen, verstehe ich nicht. Es ist ein Eingriff in das Privateigentum und eigentlich eine Enteignung.

Regierungsrat **Dr. Diezi:** Das Anliegen stammt aus der Praxis. Dort wird es als praktischer angesehen, wenn die Hecken grundsätzlich 30 Zentimeter zurückgesetzt werden. Wir erachten dies nach wie vor als sinnvoll.

Diskussion - **nicht weiter benützt.**

Abstimmung:

- Der Antrag Bétrisey wird mit 56:33 Stimmen abgelehnt.

Kappeler, GRÜNE: Ich frage mich, ob man den Paragraphen dahingehend ändern könnte, damit ein Bankett vorhanden bleibt. Nachdem der Antrag Bétrisey abgelehnt wurde, stelle ich spontan den **Antrag**, in § 43 Abs. 1 im ersten Satz "Fahrbahnrand" anstatt "Strassen- oder Weggrenze" einzufügen. Der erste Satz in § 43 Abs. 1 lautet neu wie folgt: "Lichtdurchlässige, Durchsicht gewährende Einfriedungen bis 1,5 m Höhe dürfen bis 30 cm an den Fahrbahnrand gestellt werden." Damit wäre der Fahrbahnrand die entsprechende Grösse, an die der Zaun hinkommt.

Kommissionspräsident **Eschenmoser, SVP:** Die Kommission hat ebenfalls darüber diskutiert, auch im Nachgang der Kommissionssitzungen. Die Strassenparzelle ist ausgemacht. Hier bestehen Grenzen mit Grenzsteinen. Der Abstand beträgt von der Grenze her gerechnet 30 Zentimeter. Manchmal ist die Parzelle grösser und die Strasse kleiner, manchmal befindet sich die Strasse auf Privatgrund. Alte Strassen müssen korrigiert werden. Grundsätzlich misst man die Parzellengrenze. Gemäss dem Generalsekretariat ist die Strassen- oder Weggrenze die Parzellengrenze. Dies ist das einzig richtige Mass. Ich empfehle, den Antrag Kappeler abzulehnen.

Zbinden, SVP: Der Kommissionspräsident hat es bereits gesagt, dass die Parzellengrenze massgebend ist. Wenn man einwilligen würde, dass ein Anstösser Einfriedungen bis 30 Zentimeter an den Fahrbahnrand stellen dürfte, der Fahrbahnrand aber 80 Zentimeter von der Grenze entfernt ist, würde die Gartenmauer auf der Strassenparzelle ste-

hen. Das geht nicht. Ich bitte, den Antrag Kappeler abzulehnen.

Walther, FDP: Man sollte dort Regelungen treffen oder sie verändern, wo es Probleme gibt. Hier gibt es aber kein Problem, weil es der gängigen Praxis der Gemeinden entspricht, dass man sich auf den Ausnahme-Artikel beruft. Die Situation wird gemeinsam angeschaut, ob Unterschreitungen zugelassen werden oder nicht. Ich bitte, den Antrag Kappeler abzulehnen.

Regierungsrat **Dr. Diezi**: Ich bitte ebenfalls, den Antrag Kappeler abzulehnen. Damit würden effektiv Probleme geschaffen werden, auch sicherheitstechnische. Bei solchen Fragen ist es nicht sinnvoll, in der 2. Lesung völlig neue Ansätze ins Spiel zu bringen.

Diskussion - **nicht weiter benützt.**

Abstimmung:

- Der Antrag Kappeler wird mit 99:4 Stimmen abgelehnt.

§ 46 bis § 58

Diskussion - **nicht benützt.**

II.

Gesetz über die Strassenverkehrsabgaben

§ 13 bis § 21

Diskussion - **nicht benützt.**

III.

Diskussion - **nicht benützt.**

IV.

Diskussion - **nicht benützt.**

Präsidentin: Wir haben die Vorlage in 2. Lesung durchberaten. Möchte jemand auf einen Paragraphen zurückkommen? Das ist nicht der Fall.